

Gesetz
**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen und weiterer Gesetze**

§ 1

**Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unter-
richtswesen**

1. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

**„²Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglich-
keiten Aufgabe aller Schularten.“**

2. Art. 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

**„3. Förderschulen (Schulen zur sonderpädagogischen Förderung):
a) allgemein bildende Förderschulen,
b) berufliche Förderschulen;“**

- b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Schulen für Kranke.“

3. Art. 19, 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

**„Art. 19
Aufgaben der Förderschulen**

(1) Die Förderschulen diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern Kinder und Jugendliche, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen und deswegen an einer allgemeinen oder beruflichen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können.

(2) Zu den Aufgaben der Förderschulen gehören:

- 1. die schulische Unterrichtung und Förderung in Klassen mit bestimmten Förderschwerpunkten,**
- 2. die vorschulische Förderung durch die Schulvorbereitenden Einrichtungen,**
- 3. im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel**
 - a) die vorschulische Förderung durch die mobile sonderpädagogische Hilfe und**
 - b) die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste zur Unterstützung förderbedürftiger Schüler in den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen) oder in Förderschulen.**

(3) ¹Die Förderschulen erfüllen den sonderpädagogischen Förderbedarf, indem sie eine den Anlagen und der individuellen Eigenart der Kinder und Jugendlichen gemäße Bildung und Erziehung vermitteln. ²Sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei und unterstützen die soziale und berufliche Entwicklung. ³Bei Kindern und Jugendlichen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterrichtung pflegerische Aufgaben beinhalten.

(4) ¹Auf die Förderschulen sind die Vorschriften für die allgemeinen Schulen unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Anforderungen entsprechend anzuwenden. ²Für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung gilt Art. 7 Abs. 3 entsprechend. ³Soweit es mit den jeweiligen Förderschwerpunkten vereinbar ist, vermitteln die Förderschulen die gleichen Abschlüsse wie die vergleichbaren allgemeinen Schulen.

Art. 20

Förderschwerpunkte, Aufbau und Gliederung der Förderschulen

(1) Förderschulen können gebildet werden für

- 1. den Förderschwerpunkt Sehen,**
- 2. den Förderschwerpunkt Hören,**
- 3. den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,**
- 4. den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,**
- 5. den Förderschwerpunkt Sprache,**
- 6. den Förderschwerpunkt Lernen,**
- 7. den Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung.**

(2) ¹Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung für die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Förderschwerpunkte sind Förderzentren mit dem jeweiligen Schwerpunkt. ²Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit nur ei-

nem der Förderschwerpunkte nach Absatz 1 Nrn. 5 bis 7 führen die Bezeichnungen

1. Schule zur Sprachförderung,
2. Schule zur Lernförderung oder
3. Schule zur Erziehungshilfe.

³Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die die Förderschwerpunkte Sprache und Lernen umfassen, sind Sonderpädagogische Förderzentren; sie können auch den Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung berücksichtigen. ⁴Sonderpädagogischen Förderzentren können Klassen für Kranke angegliedert werden.

(3) Die anderen Förderschulen führen die Bezeichnung der entsprechenden allgemeinen Schulart mit dem Zusatz „zur sonderpädagogischen Förderung“ und der Angabe des Schwerpunkts nach Absatz 1.

(4) ¹Die Schulen umfassen

1. Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Klassen

- a) der Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 bis 4, wobei die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen geführt und um eine Jahrgangsstufe 1 A erweitert werden können, wenn die Diagnose- und Fördermaßnahmen für die Jahrgangsstufen 1 und 2 ein drittes Schulbesuchsjahr erfordern; bei Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören ist die Jahrgangsstufe 1 A verpflichtend.
- b) der Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, sofern Mittlere-Reife-Klassen gebildet werden können, auch mit der Jahrgangsstufe 10, wobei zur Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung die Jahrgangsstufen 7 bis 9 als sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen ausgebildet werden können,
- c) der Werkstufe mit den Jahrgangsstufen 10 bis 12 bei Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, wobei die Werkstufe auch die Aufgaben der Berufsschule für Schüler mit diesem Förderschwerpunkt erfüllt,
- d) - mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde - des Berufsvorbereitungsjahres (Form B oder C) bei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung,

2. sonstige allgemein bildende Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,

3. berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

²Um gleiche Abschlüsse zu erreichen, kann der Unterricht außer bei den Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung über eine Jahrgangsstufe mehr als bei den vergleichbaren allgemeinen Schulen vorgesehen verteilt werden.

(5) ¹Förderschulen, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schulen unterrichtet wird, können auch Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichten, sofern die personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten dies zulassen. ²Satz 1 gilt nicht für den Besuch der Jahrgangsstufe 1 A.

Art. 21 Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) ¹Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Maßgabe des Art. 41 eine allgemeine Schule besuchen können; sie können auch an einer anderen Förderschule eingesetzt werden, wenn ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und er vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann. ²Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch. ³Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von den nächstgelegenen Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt geleistet.

(2) Die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(3) Für die Fördermaßnahmen können einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schüler in der besuchten allgemeinen Schule im längerfristigen Durchschnitt nicht mehr Lehrerstunden aufgewendet werden, als in der entsprechenden Förderschule je Schüler eingesetzt werden.“

4. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten auch im Hinblick auf die Schulfähigkeit sonderpädagogischer Anleitung und Unterstützung bedürfen, sollen in Schulvorbereitenden Einrichtungen gefördert werden, sofern sie die notwendige Förderung nicht in anderen, außerschulischen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) erhalten. ²Schulvorbereitende Einrichtungen sind Bestandteile von Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung; der Schulleiter leitet auch die Schulvorbereitende Einrichtung. ³Eine Schulvorbereitende Einrichtung hat keine anderen Förderschwerpunkte als die Förderschule, der sie angehört. ⁴Die Schulvorbereitenden Einrichtungen verfolgen die in Art. 19 Abs. 3 genannten Ziele in den letzten drei Jahren vor dem regelmäßigen Be-

ginn der Schulpflicht. ⁵Sie leisten die Förderung in Gruppen, in denen die Kinder höchstens im zeitlichen Umfang wie in der Jahrgangsstufe 1 der entsprechenden Schule unterwiesen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 lautet:

„¹Für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten, ihrer Gesamtpersönlichkeit und für ein selbständiges Lernen und Handeln auch im Hinblick auf die Schulfähigkeit spezielle sonderpädagogische Anleitung und Unterstützung benötigen, können die fachlich entsprechenden Förderschulen bei anderweitig nicht gedecktem Bedarf mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung (z. B. Frühförderstellen) leisten.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

5. Dem Art. 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beim Unterricht nach den Absätzen 1 und 2 sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten der modernen Datenkommunikation genutzt werden; der Unterricht kann ganz oder teilweise in Form des durch Datenkommunikation unterstützten Fernunterrichts (virtueller Unterricht) erfolgen.“

6. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

Förderschulen und Schulen für Kranke; Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, bei nachfolgenden Nummern 8 und 9 auch im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, durch Rechtsverordnung

- 1. die Zuständigkeit der einzelnen Förderschulformen zu beschreiben und voneinander abzugrenzen;**
- 2. die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, das Verfahren bei der Aufnahme und bei der Überweisung in eine Förderschule sowie beim freiwilligen Besuch der Förderschule über die Schulpflicht hinaus, außerdem das Verfahren bei der Überweisung aus der Förderschule in die Volksschule oder die Berufsschule zu regeln;**

3. die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschulen zu regeln;
4. Aufgaben, Formen und Inhalt der Förderung sowie Organisation der Schulvorbereitenden Einrichtungen einschließlich des Zusammenwirkens zwischen privaten und öffentlichen Aufgabenträgern und die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Kinder im Vorschulalter zu regeln;
5. Aufgaben, Formen, Inhalt, Umfang und Organisation der mobilen sonderpädagogischen Hilfe nach Art. 22 Abs. 2 zu regeln; für die mobile sonderpädagogische Hilfe können je Kind einschließlich der anteiligen Erzieherstunden im Kindergarten nicht mehr Betreuungsstunden aufgewendet werden, als anteilig je Kind für die Förderung in der Gruppe der entsprechenden Schulvorbereitenden Einrichtung eingesetzt werden;
6. Aufgaben, Formen und Inhalt sowie Organisation der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einschließlich des Zusammenwirkens öffentlicher und privater Schulen und die Verpflichtung der Schüler, von den Fördermaßnahmen Gebrauch zu machen, zu regeln;
7. Aufgaben, Ziele, Organisation und Zuordnung der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen sowie der Sonderpädagogischen Diagnose- und Werkstattklassen zu regeln;
8. Aufbau, Formen, Inhalt und Organisation der Schulen für Kranke zu regeln sowie die Erlaubnis zur Weitergabe ärztlicher Erkenntnisse an die Schulen für Kranke im erforderlichen Umfang zu schaffen;
9. Voraussetzungen, Umfang und Organisation von Hausunterricht zu regeln; die Einholung von fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachten kann vorgeschrieben werden.“

7. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 lautet:

„³Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden.“

b) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Dazu können mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger auch Außenklassen von Volksschulen an Förderschulen und von Förderschulen an Volksschulen sowie Kooperationsklassen an Volksschulen gebildet werden.

⁵Erziehungsberechtigte, deren Kinder nach Art.41 förderschulpflichtig sind, haben die Möglichkeit die Einrichtung einer Außenklasse zu beantragen.

⁶Außenklassen sollen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich ermöglicht werden kann.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

8. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Art. 33
Förderschulen und Schulen für Kranke“**

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Öffentliche Förderschulen“ die Worte „und Schulen für Kranke“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „entsprechende Behindertengruppe“ durch die Worte „Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt.

d) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Die Schulsprengel werden gebildet für öffentliche

1. Förderzentren mit den Schwerpunkten Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Sprache, mit (Teil-)Hauptschulstufe II und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung für das Gebiet oder Teilgebiet eines Bezirks oder durch Zusammenschluss von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Bezirke,

2. Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung einschließlich der daraus gebildeten Sonderpädagogischen Förderzentren, Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Schulen für Kranke für die Gebiete oder Teilgebiete von Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden oder durch Zusammenschluss von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden.

²Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke werden jeweils für einen Schulsprengel errichtet, der hinreichend groß ist, um nach der Zahl der Schüler eine grundsätzlich in Jahrgangsklassen gegliederte Schule erwarten zu lassen. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Bekanntmachung festlegen, in welchen Fällen bei Förderschulen von der Gliederung in Jahrgangsklassen abgewichen werden kann.

(4) ¹Die Regierung bestimmt für jede Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung und für jede Schule für Kranke in der Rechtsverordnung nach Art. 26 ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel; für Schulvorbereitende Einrichtungen, für bestimmte Jahrgangsstufen oder für einzelne

Förderschwerpunkte können gesonderte Schulsprengel gebildet werden.

²Erstreckt sich der Sprengel über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinaus, entscheidet die Regierung, in deren Amtsbezirk die Schule ihren Sitz hat, im Einvernehmen mit der Regierung, auf deren Amtsbezirk sich der Sprengel erstrecken soll. ³Art. 32 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Für Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten Art. 34 Abs. 2 und 3 entsprechend. ⁵Mittlere-Reife-Klassen können bei Bedarf von der Regierung an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Schwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung errichtet werden. ⁶Art. 32 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend."

- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Worte „und Schulen für Kranke“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird aufgehoben.

9. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „aus zwingenden Gründen“ gestrichen.

10. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „es bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt wird und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4.“

11. Im Abschnitt IV des Zweiten Teils erhält Buchst. d folgende Fassung:

„d) Schulpflicht der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für kranke Schüler“

12. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hin-

reichend erfüllt werden kann, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen. ²Ein Schüler kann aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn er dort, gegebenenfalls unterstützt durch Maßnahmen des Art. 21 Abs. 3, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen kann sowie gemeinschaftsfähig ist.

³Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, aufhalten, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

(2) ¹Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme in die Förderschule kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. ²Sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ³Das Nähere bestimmt die Schulordnung.

(3) ¹Die Anmeldung an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind. ² Ausnahmen hiervon regelt die jeweilige Schulordnung. ³Vor der Aufnahme ist ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen, das den Förderbedarf beschreibt und eine Empfehlung zum geeigneten Förderort ausspricht. ⁴Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über Zeitpunkt, Art und Umfang der Begutachtung zu informieren und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens anzuhören. ⁵Soweit erforderlich, können auch ärztliche oder schulpsychologische Gutachten ergänzend angefordert werden; eine Empfehlung des Kindergartens oder der Schulvorbereitenden Einrichtung soll einbezogen werden. ⁶Die Schulpflichtigen sind verpflichtet, an der Erstellung der Gutachten mitzuwirken. ⁷Stimmen die Erziehungsberechtigten der Aufnahme in eine Förderschule nicht zu, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt. ⁸Auf Antrag der Erziehungsberechtigten findet vor der Entscheidung des Schulamts eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten statt. ⁹Kommt im Erörterungstermin kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten verlangen, dass die Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission überprüft werden; die Mitglieder der Kommission dürfen am bisherigen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein. ¹⁰Das Schulamt hat das Votum der Fachkommission in seiner Entscheidung zu würdigen.

(4) Für Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren, für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nach zwölf Schuljahren.

(5) ¹Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schüler nach Absatz 1 gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflicht-

tige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Berufsschulbesuch berechtigt, wenn sie an einem Förderungslehrgang teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen.³ Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist.⁴ Die Berufsschulpflicht für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Werkstufe) erfüllt.

(7) ¹Ein Schulpflichtiger, der eine allgemeine Schule besucht, kann auf Antrag der besuchten Schule oder auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 an eine für ihn geeignete Förderschule überwiesen werden.² Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers statt.³ Für das Überweisungsverfahren gelten Absatz 3 Sätze 3 bis 9 entsprechend.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere; zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung.⁵ Die Schulpflicht kann auch an einer dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Schule nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 erfüllt werden.

(8) ¹Schüler einer Förderschule, von denen zu erwarten ist, dass sie am Unterricht der Volksschule oder Berufsschule mit Erfolg teilnehmen können, sind an die Volksschule oder Berufsschule zu überweisen.² Im übrigen können Schüler, für die die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 nicht mehr gegeben ist, auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers an die Volksschule oder Berufsschule überwiesen werden.³ Absatz 3 Sätze 4 bis 9 gelten entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung."

(9) Ansprüche an Sozialleistungsträger regeln sich nach den für diese geltenden Vorschriften.

13. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 lautet:

„²Die Schulordnungen können vorsehen, dass in bestimmten Jahrgangsstufen der Grundschule und der Förderschule, in Wahlfächern sowie bei ausländischen Schülern in Pflichtschulen **und bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulen und Berufsschulen** die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden.“

14. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „für Behinderte und für Kranke“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
- c) Nummer 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) bei Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung) und Schulen für Kranke, soweit die Schulaufsicht nicht durch Nummer 1 oder Nummer 5 Buchst. d geregelt ist,“

- a) In Nummer 5 Buchst. d werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
- e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„ b) bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung, soweit nicht in Nummer 5 Buchst. c geregelt,“.

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

1. Art. 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Zum Schulaufwand der allgemeinen Schulen gehören auch die Aufwendungen für die behinderten Schüler sowie für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die dort nach Maßgabe des Art. 41 BayEUG unterrichtet und gefördert werden können, sowie die Aufwendungen für den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayEUG an den allgemeinen Schulen. ²Die Aufwendungen für Schüler in Außenklassen nach Art. 30 Abs. 1 Satz 4 gehören zum Schulaufwand der Schule, deren Schüler die Klasse besuchen.“

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Art. 9
Schulverbände für Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke“**

- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit der Errichtung von Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder der (Teil-) Hauptschulstufe einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Sprache, für das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teilen davon, einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung oder einer Schule für Kranke für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Förderschulverbund oder ein Krankenhaus-Schulverband aus den beteiligten Gebietskörperschaften, soweit nicht eine Regelung nach Absatz 2 getroffen ist.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Förderschulverbänden“ durch das Wort „Schulverbänden“ ersetzt.

3. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

aa) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 kann zur Erprobung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens durch öffentlich - rechtlichen Vertrag mit dem Schulträger vereinbart werden, dass für einzelne in Art. 2 Abs. 1 genannte Personengruppen die Vergütung nach besonderen, nicht auf die Merkmale einzelner Beschäftigungsverhältnisse abstellenden Pauschalen erfolgt.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit die Leistungen nach Absatz 1 die tatsächlichen Aufwendungen für den notwendigen Personalaufwand nicht decken, können auf Antrag zum Ausgleich besonderer Härten freiwillige Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. ²Die Zuschüsse werden nur geleistet, wenn die Schule staatlich anerkannt ist und der Schulträger sich verpflichtet, alle Schüler aus dem Einzugsbereich der Schule, die aufgrund ihres festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs diese Schule zu besuchen haben, aufzunehmen; Schulen, die nicht staatlich anerkannt sind, können insgesamt für längstens drei Jahre freiwillige Leistungen zum Ausgleich besonderer Härten erhalten, wenn sie bei der Antragstellung erklären, die staatliche Anerkennung beantragen zu wollen. ³Bei der Bemessung der Zuschüsse werden nur die Aufwendungen berücksichtigt, die auch an vergleichbaren staatlichen Schulen entstünden.“

4. Art. 34 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für den notwendigen Schulaufwand erhält der Schulträger bei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung und bei Schulen für Kranke einen Zuschuss in Höhe von 80

v. H., bei den übrigen Schulen zu 100 v. H.; die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg werden zu 100 v. H. ersetzt.“

5. Art. 35 erhält folgende Fassung:

**„Art 35
Gliederung und Ausbau**

Private Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung erhalten staatliche Leistungen nach Art. 33 und 34 nur, wenn sie in Gliederung und Ausbau dem Art. 33 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayEUG entsprechen und in jeder danach zulässigen Klasse oder Gruppe mehr Schüler als die Hälfte der durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzten Schülerhöchstzahl je Klasse oder Gruppe betreuen.“

29. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

bb) In Nummer 12 werden die Worte „Volks- und Förderschulen“ durch die Worte „Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ ersetzt.

dd) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Förderschule“ die Worte „und der Schule für Kranke“ eingefügt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³ Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zur Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des Zuschussverfahrens und zur Entlastung staatlicher Behörden von Art. 18 und 41 abweichende Regelungen zur Berechnung der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse entwickeln und erproben.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

. . . .

§ 4

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes erhält folgende Fassung:

“(4) Die Gesamtheit der Volksschulen innerhalb eines Bereichs eines Staatlichen Schulamts und die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen **und Schulen für Kranke** bilden je eine Dienststelle im Sinn dieses Gesetzes; Absatz 3 findet keine Anwendung.“

§ 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

...

(3) ¹Schulvorbereitende Einrichtungen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht im Sinn von § 1 Nr. 8 Buchst. a mit einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung verbunden sind, können längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als selbständige Schulvorbereitende Einrichtungen bestehen bleiben; selbständige öffentliche Schulvorbereitende Einrichtungen sind innerhalb dieses Zeitraums einer bestehenden Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung anzugliedern oder aufzulösen. ²Bei Schulvorbereitenden Einrichtungen in privater Trägerschaft, die am 1. August 2008 die Voraussetzungen des § 1 Nr. 8 Buchst. a des Gesetzes nicht erfüllen, ist die schulaufsichtliche Genehmigung zurückzunehmen.